

107. Hat bei Bekanntmachungen öffentlicher Behörden das Geltung, was die Behörde erklären wollte und zu erklären geglaubt hat, oder nur dasjenige, was sie nach dem objektiven Inhalte der Bekanntmachung tatsächlich erklärt hat?

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1918 i. S. Sch. & Sch. u. Gen. (Bekl.) w. F. U. R. (Kl.). Rep. II. 394/17.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Im Juni 1916 kaufte die Klägerin von der Beklagten neun Ballen karbonisierten Alpaka. Die Ware wurde ihr am 10. Juli übergeben und von ihr am 11. Juli bezahlt; einen kleinen Posten davon hat sie verbraucht. Mit der Klage verlangte sie Rückzahlung des auf die nicht verbrauchten Mengen entfallenden Teiles des Kaufpreises, indem sie behauptete, der Kaufvertrag sei zufolge der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916, betr. Beschlagnahme und Bestandshebung, von

Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, nichtig, da karbonisierter Alpaka, der aus halbwoollenen Alpakalumpen hergestellt werde, wie sie erst nachträglich erfahren habe, zu den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen gehöre. Auch machte die Klägerin geltend, daß sie den Kauf wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften der gekauften Sache angefochten habe.

Die Beklagten bestritten, daß karbonisierter Alpaka, den man zwar aus Alpakalumpen gewinne, der aber „Kunstwolle“ sei, von der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 betroffen werde, und bestritten auch, daß eine Anfechtung des Kaufes erfolgt oder zulässig sei.

Während der erste Richter auf Abweisung erkannte, gab das Kammergericht der Klage statt. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf.

Gründe:

... „Die am 16. Mai 1916 durch öffentlichen Anschlag und Anzeige im Reichsanzeiger zur allgemeinen Kenntnis gebrachte, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums vom 16. Mai 1916, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (abgedruckt in der Heymannschen Sammlung der Kriegsnotgesetze, 18. Heft S. 96), bestimmt in § 1: „Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.“ Nach den §§ 2 und 3 sind alle von ihr betroffenen Gegenstände — mit unstreitig hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen — mit der Wirkung beschlagnahmt, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die Gegenstände nichtig sind.

Beim Abschlusse des streitigen Kaufgeschäfts im Juni 1916 waren beide Parteien übereinstimmend der Annahme, daß karbonisierter Alpaka nicht zu den der Bekanntmachung unterliegenden Gegenständen gehöre. Die Klägerin stützt sich für ihr jetziges Vorbringen, jene Annahme sei irrig gewesen, karbonisierter Alpaka gehöre im Sinne der Bekanntmachung zu den „Lumpen aller Arten (auch karbonisierten)“, auf ein auch ihr zugesandtes Rundschreiben der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin vom 25. Juli 1916, worin diese auf Veranlassung der Kriegswollstoff-Abteilung des preußischen Kriegsministeriums

„darauf aufmerksam macht, daß karbonisierter Alpaka, Weidewand, Warp nicht als Kunstwolle zu betrachten sind, sondern unter die Beschlagnahmeverfügung vom 16. Mai d. J. fallen“ und daß ferner „auch vor dem 16. Mai fertiggestellter Alpaka selbstverständlich ebenfalls den Bestimmungen der Bekanntmachung unterliegt“. Die Beklagten erachten dieses Rundschreiben an sich und, da es erst nach Abschluß des Kaufvertrags der Parteien erlassen sei, für belanglos und machen geltend, daß sowohl nach wissenschaftlichen Abhandlungen wie nach den Anschauungen des Verkehrs karbonisierter Alpaka ein im Karbonisierungsverfahren aus Lumpen hergestelltes neues, mit „Kunstwolle“ bezeichnetes Erzeugnis sei.

Der erste Richter hat auf Grund eines von der Handelskammer zu Berlin erstatteten Gutachtens, wonach im Berliner Handel „ganz überwiegend und von jeher die Auffassung herrscht, karbonisierte Alpakas hätten als Kunstwolle und nicht als Lumpen zu gelten“, den Streit der Parteien zugunsten der Beklagten entschieden. Gegenüber dem Rundschreiben vom 25. Juli 1916 hat er ausgeführt, wenn eine Behörde gewisse genau bezeichnete Stoffe in Beschlag nehme, so werde der Kreis der dadurch ergriffenen Gegenstände durch die im Verkehr übliche Bezeichnung der Stoffe abgegrenzt. Es sei Sache der Behörde, die die Beschlagnahme verfüge, vorher zu prüfen und festzustellen, wie die verkehrsüblichen Bezeichnungen seien. Habe sie aber die Grenzen zu enge gezogen, so sei es nicht angängig, später einfach zu erklären, es fielen auch Gegenstände unter die Beschlagnahme, die nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen nie dazu gehört hätten. Sowenig wie etwa durch die Beschlagnahme von Zucker auch jeder Süßstoff — den der Handel streng von „Zucker“ scheidet — getroffen würde, selbst wenn die Behörde den Süßstoff mit habe treffen wollen, sowenig könne im vorliegenden Falle, da karbonisierter Alpaka als Kunstwolle und nicht als Lumpen gelte, der karbonisierte Alpaka unter die in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 angeordnete Beschlagnahme fallen.

In der Berufungsinstanz, in der von den Beklagten eine Reihe von Schreiben von Händlern und Kunstwollfabrikanten sowie eine Äußerung des deutschen Kunstwollauschusses des Inhalts überreicht wurden, daß karbonisierte Alpakas „Kunstwolle“, aber nicht „karbonisierte Lumpen“ und überhaupt nicht „Lumpen“ seien, regte die

Klägerin an, die Frage durch Anhörung von Sachverständigen weiter zu klären. Der Berufsrichter ist dem nicht gefolgt. Er erblickt in dem Rundschreiben vom 25. Juli, da es auf Veranlassung und im Auftrage des Kriegsministeriums, also derjenigen amtlichen Stelle erlassen worden ist, die auch die Verfügung vom 16. Mai erlassen hat, eine maßgebende gesetzgeberische Erläuterung dessen, was unter die Verfügung fällt — nämlich auch karbonisierter Alpaka. Aus diesem Grunde und da das Rundschreiben der Klägerin kundgegeben sei, erachtet er den Vertrag der Parteien für von vornherein nichtig, eventuell aber auch durch Anfechtung wegen wesentlichen Irrtums über den Gegenstand des Geschäfts für nichtig geworden, und hat der Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises für den nicht verbrauchten Teil der Ware stattgegeben.

Die Revision greift das Urteil des Berufsgerichts mit Recht als auf Rechtsirrtum beruhend an. Entgegen dem Standpunkte des Berufsrichters muß grundsätzlich demjenigen des ersten Richters beigetreten werden.

Wie im privatrechtlichen Verkehr nicht das Geltung hat, was jemand einem anderen hat erklären wollen oder zu erklären geglaubt hat, sondern nur das, was er erklärt hat, so kann auch bei behördlichen Bekanntmachungen nur das Geltung haben, was tatsächlich bekannt gemacht worden ist, also dasjenige, was nach dem Sprachgebrauch und nach der Auffassung der Allgemeinheit, insbesondere der Kreise, an die sich die Bekanntmachung richtet, unter dem Bekanntgegebenen zu verstehen ist und verstanden wird. Demgemäß sind auch bei Beschlagnahmeverfügungen, die bestimmte Gegenstände als von ihnen betroffen auführen, von der Beschlagnahme nur eben diese Gegenstände betroffen, aber nicht auch solche, die die Behörde hat treffen wollen, ohne diesem ihrem Willen entsprechenden Ausdruck zu geben. Es werden freilich bei nicht völlig feststehendem Sprachgebrauch oder verschiedener Auffassung der betreffenden Kreise Zweifel auftreten können, ob ein Gegenstand als von der Verfügung betroffen zu gelten hat, und es werden dann diese Zweifel insbesondere auch nach dem sonstigen Inhalt und dem Zwecke der Bekanntmachung zu lösen sein. Wenn aber, wie es im vorliegenden Falle von der Beklagten behauptet und vom Berufsrichter unentschieden gelassen ist, solche Zweifel gar nicht bestehen sondern die Bekanntmachung

objektiv eindeutig ist, und wenn, auf den vorliegenden Fall angewandt, ganz allgemein und von jeher unter karbonisierten Lumpen nicht karbonisierter Alpaka, vielmehr gegenteilig unter „karbonisiertem Alpaka“ ein besonderes Erzeugnis, ein neues, „Kunstwolle“ genanntes Gespinnst verstanden wird, so ist für eine andere Auslegung kein Raum mehr. Alsdann steht, die gegenwärtige Frage ansachend, fest, daß die Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 karbonisierten Alpaka nicht betroffen hat. Wenn der Berufungsrichter gemeint hat, in dem Rundschreiben vom 25. Juli 1916 eine maßgebende, mit rückwirkender Kraft ausgestattete gesetzliche Erläuterung dessen erblicken zu können, was unter die Beschlagnahmeverfügung vom 16. Mai 1916 falle (nämlich auch karbonisierter Alpaka), so mag ganz dahingestellt bleiben, ob dergleichen Anordnungen, wie sie in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 enthalten sind und zu denen die Kriegsministerien sowie das Marineamt durch die §§ 1 und 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RWB. S. 357) ermächtigt worden sind, für einen Akt der Gesetzgebung oder doch für eine einem solchen gleich zu stellende Handlung erachtet werden dürfen. Keinenfalls würde das Rundschreiben vom 25. Juli 1916 und die darin enthaltene Erklärung für das hier streitige, schon im Juni geschlossene, am 10. und 11. Juli 1916 durch Übergabe der Ware und Zahlung des Kaufpreises voll erlebte Geschäft noch Bedeutung gewinnen. Könnten hieran nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die rückwirkende Kraft gesetzgeberischer, authentischer Erklärungen noch Zweifel bestehen, so würden diese durch die erwähnte Bundesratsverordnung, die alleinige Grundlage der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916, beseitigt werden. Die Verordnung bestimmt in § 4 Abs. 1 Satz 2: „Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitz hat, sie herstellt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden“, und weiter in Satz 3: „Sie (die Beschlagnahme) tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft.“

Die Beschlagnahme des von den Beklagten an den Kläger verkauften karbonisierten Alpakas ist daher, sofern sie in der öffentlichen

Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 noch nicht enthalten war, was noch dahin steht, frühestens mit der Bekanntgabe des Rundschreibens vom 25. Juli 1916 an die Klägerin erfolgt und frühestens mit diesem Zeitpunkt eingetreten. Sie traf dann aber lediglich die Klägerin und nicht mehr die Beklagte, die eine nach allen Richtungen hin ihrer vollen und freien Verfügungsgewalt unterliegende Ware der Klägerin übergeben hatte.

Aus dem Geagten ergibt sich zugleich auch, daß die zweite und von dem Berufungsrichter eventuell für begründet erachtete Klagstüße der Anfechtung unbegründet ist. War die Ware von der Beschlagnahmeverfügung vom 16. Mai 1916 noch nicht betroffen, so lag bei dem Abschlusse des streitigen Geschäfts im Juni 1916 kein Irrtum der Klägerin vor. Es kommt daher auch nicht in Frage, ob es sich um einen Irrtum über eine Eigenschaft der Sache oder nicht vielmehr um einen Irrtum über den Mangel im Rechte der Beklagten gehandelt haben würde.“